

Hausordnung für den Mehrzweckraum am Kindergarten Schulstraße 27

1. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, daß die öffentliche Einrichtung nur im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Bürgersaales am Rathaus und des Mehrzweckraumes am Kindergarten Schulstraße 27 vom 22.10.1981 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 6. Juli 1995 und der hier festgelegten Bestimmungen benutzt wird.
2. Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechtes oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Als Beginn und Ende einer Veranstaltung im Sinne dieser Hausordnung gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.
3. Eine Bestuhlung ist grundsätzlich bis zu 50 Stühlen zulässig. Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, daß bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen diese miteinander verbunden sein müssen. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben. An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zwölf Sitzplätze gereiht sein. Bei Tischplätzen muß jeder Tisch an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt. Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein.
4. Rettungs- bzw. Fluchtwege sind freizuhalten. Das Abstellen von Kisten, Geräten und sonstigen Gegenständen in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
5. Der Veranstalter hat der Gemeinde den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen. Dekorationen, Ein- und Aufbauten, insbesondere Podien, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht bzw. aufgestellt werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben etc. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müßten ggf. von der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung auf Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfung veranlaßt der Veranstalter. Beanstandungen sind sofort zu beheben.
6. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind mindestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung fertigzustellen und nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren.
7. Bei der Benutzung der Räume ist jede Veränderung an den bestehenden technischen Einrichtungen untersagt. Zusätzliche Beleuchtungskörper bzw. Schalt- und Steuergeräte dürfen nur angebracht werden, wenn sie den Bestimmungen des VDE bzw. des TÜV entsprechen. Es ist in jedem Falle das Einverständnis der Gemeinde einzuholen.
8. Sämtliche Heizkörper dürfen nur vom Inhaber des Hausrechts bedient werden.
9. Das Rauchen im gesamten Innenbereich des Mehrzweckraumes ist verboten. Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie der Betrieb von transportablen Heiz- und Kochgeräten ist untersagt.
10. Bei Lichtspielvorführungen, Theateraufführungen und sonstigen Schaustellungen ist die voraussichtliche Besucherzahl bei der Antragstellung anzugeben. Die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Nutzung besonderer elektrischer Geräte ist anzuzeigen.

11. Wird der Ausschank von Getränken vom Veranstalter vorgenommen, so hat dieser bei der Ordnungsbehörde eine Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen.
12. Sollte die Veranstaltung mit Musik verbunden sein, so ist diese anzumelden bei der Gema, Schierenberg 66, 22145 Hamburg.
13. Alle in den öffentlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.
14. Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Hausmeister, ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Veranstalter oder der Teilnehmer der Veranstaltung oder bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
15. Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für die Zuschauer vorgesehenen Räume, wie Flur, Toiletten, Garderobe, und Veranstaltungsraum, betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.
16. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume nach Benutzung im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheit zu begehren und diese Sicherheit für die Beseitigung der Schäden mit zu verwenden, für die der Veranstalter nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der Satzung über die Benutzung des Bürgersaales und des Mehrzweckraumes am Kindergarten Schulstraße 27 einzustehen hat. Die Gemeinde kann die Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages oder den Nachweis einer Versicherung verlangen.
17. Werden nach Beendigung einer Veranstaltung - aber auch vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Veranstalter zu widerlegende Vermutung, daß sie von ihm zu vertreten sind.
18. Die benutzten Räume müssen bis 10.00 Uhr - werktags bis 8.00 Uhr - des der Veranstaltung folgenden Tages aufgeräumt und besenrein sein.
19. Die Kosten für eventuelles Fehlgeschirr hat der Veranstalter nach der Veranstaltung zu bezahlen. Hierüber ergeht ein besonderer Bescheid.

Oststeinbek, den 06. Juli 1995

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister



Bode